

Angebote der Familienbildung, Familienerholung und Frühen Hilfen – was gilt ab dem 17. Januar 2022?

Kinder u6, noch nicht eingeschulte Kinder, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden, sind geimpften/genesenen Personen gleichgestellt (§ 2 Absatz 2 Satz 2) => wenn in dieser VO 2G vorgeschrieben ist, haben die vorgenannten Personen Zutritt

Gegenstand	Bisherige Regelungen ¹	Regelungen für die Alarmstufen v. 17.11.2021	Änderungen zum 17.1.2022
Veranstaltungen und offene Treffs <u>ab 25 Personen</u>	Für Zutritt und Durchführung gelten Vorschriften der Corona-VO (d.h. u.a. in Alarmstufe II 2G+ und FFP2-Maskenpflicht nach den Vorgaben der Corona-VO BW) ²	unverändert	unverändert
Veranstaltungen und offene Treffs <u>bis 24 Personen</u>	<p>3G-Nachweis, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speisenverzehr, Bewegungsangebot, Singen/Nutzung von Blasinstrumenten oder - sichere Einhaltung von Hygienevorschriften nicht gewährleistet (z.B. Angebote mit mobilen Kleinkindern) <p>⇒ in allen anderen Fällen Testung nur empfohlen</p> <p>Maskenpflicht: bei allen Angeboten</p> <p>Ausnahmen:</p>	<p>In Alarmstufen generell 3G, zur Sicherung des niedrigschwelligen Zugangs reicht jedoch Nachweis mittels Antigen-Schnelltest aus; gemeinschaftlicher Verzehr von Speisen und Getränken, Bewegungsangebote, gemeinsames Singen und Nutzung von Blasinstrumenten nur mit 2G</p> <p>Maskenpflicht (auch bei 3G/2G)</p> <p>Unverändert</p>	<p>In Warn- und Alarmstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Testung auch von getesteten und geimpften Personen, bei denen die Impfung oder Infektion länger als drei Monate zurückliegt, empfohlen - für Personen ab 18 Jahren in Innenräumen FFP-2-Maskenpflicht (für Personen unter 18 Jahren, die nicht von der

¹ Neben den dargestellten Regelungen enthält die VO FamBi/FH Vorschriften z.B. zu Datenerfassung, Hygienekonzepten u.a.m., die durch die vorliegender Änderungs-VO nicht berührt werden – s. dazu im Einzelnen Begründung zur 3. Corona-VO FamBi/FH sowie FAQ.

² [ZZ Corona Regeln Auf einen Blick DE.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

	<ul style="list-style-type: none"> - in den Fällen von § 3 Absatz 2 Corona-VO - beim Musizieren und sportlichen Betätigungen 	Unverändert, in Alarmstufe nur mit 2G zulässig (s.o.)	Maskenpflicht befreit sind, reichen weiterhin auch OP-Masken aus); Ausnahmen von Maskenpflicht unverändert
Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung	<ul style="list-style-type: none"> - mit bis zu 48 Personen zulässig - Immer 3G, Wiederholung der Testung alle drei Tage - Maskenpflicht wie oben 	<p>Unverändert, bei mehr als 24 Teilnehmenden in Alarmstufe sollen feste Kohorten mit max. 24 Personen gebildet werden</p> <p>Unverändert (Antigentest ausreichend, § 2 Absatz 2 Satz 4 – neu), aber gemeinschaftlicher Speisenzehr, Bewegungsangebote und Singen/Blasinstrumente im Rahmen der Angebote nur mit 2G</p> <p>Unverändert</p>	<p>In Warn- und Alarmstufen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Testung auch von getesteten und geimpften Personen, bei denen die Impfung oder Infektion länger als drei Monate zurückliegt, empfohlen - für Personen ab 18 Jahren in Innenräumen FFP-2-Maskenpflicht (für Personen unter 18 Jahren, die nicht von der Maskenpflicht befreit sind, reichen weiterhin auch OP-Masken aus); Ausnahmen von Maskenpflicht unverändert
Mehrtägige Angebote mit Übernachtung	<p>Für Familien in besonderen Lebenslagen mit Teilnehmenden aus bis zu 16 Haushalten zulässig, höchstens (inkl. begleitenden Fachkräften) 80 Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immer 3G, Wiederholung der Testung alle drei Tage - Generell Maskenpflicht, Ausnahmen wie oben 	<p>Keine Beschränkung auf Familien in besonderen Lebenslagen (Korrektur eines redaktionellen Versehens in § 5 Absatz 2 Satz 1), iÜ unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3G, bei Testung <u>PCR-Test</u> alle drei Tage (§ 2 Absatz 2 Satz 3 – neu)³ - Singen/Blasinstrumente/Sport im Rahmen der Angebote nur mit 2G; für nur getestete Personen Essen nur als Take-Away zum Verzehr in den Übernachtungsräumen - Unverändert 	<p>In Warn- und Alarmstufen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Testung auch von getesteten und geimpften Personen, bei denen die Impfung oder Infektion länger als drei Monate zurückliegt, empfohlen - für Personen ab 18 Jahren in Innenräumen FFP-2-Maskenpflicht (für Personen unter 18 Jahren, die nicht von der Maskenpflicht befreit sind, reichen weiterhin auch OP-Masken aus); Ausnahmen von Maskenpflicht unverändert

³ Diese Regelung wurde mit Blick auf die Alarmstufe geschaffen; eine PCR-Testpflicht in Basis- und Warnstufe soll hiermit nicht eingeführt werden. Bei Veränderungen des Pandemiegeschehens wird die Regelung überarbeitet.

	<ul style="list-style-type: none"> - Kontakte außerhalb des Angebots sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren - Übernachtungsräume dürfen nur mit Personen aus einem Haushalt belegt werden - Hygienekonzept wie oben 	<ul style="list-style-type: none"> - Unverändert - Unverändert 	
Familienferienstätten/Familienauszeit nach Corona		Regelungen für Familienbildungsfreizeiten gelten entsprechend (s.o.)	Regelungen für Familienbildungsfreizeiten gelten entsprechend (s.o.)